

Waldfunktionengruppe 8

3.8 Wald mit Erholungsfunktion

(Erholungswald)

Erholungswald mit Intensitätsstufe

WF 81 ..

Erholungswald mit Rechtsbindung nach § 12 LWaldG

WF 8200



Bild: Andreas Neumann

Inhalt

3.8.1	Allgemeine Hinweise		Seite 3
3.8.2	Erholungswald mit Intensitätsstufe	WF 81 . .	Seite 4
	Erholungswald, Intensitätsstufe 1	WF 8101	Seite 4
	Erholungswald, Intensitätsstufe 2	WF 8102	Seite 4
3.8.3	Erholungswald mit Rechtsbindung nach § 12 LWaldG ¹	WF 8200	Seite 11
3.8.4	Darstellung in der Waldfunktionenkarte		Seite 12
3.8.5	Rechtsgrundlagen/Literatur		Seite 13

¹ Landeswaldgesetz

3.8.1 Allgemeine Hinweise

Wälder haben im brandenburgischen Raum wegen ihres besonderen Erholungswertes eine große Bedeutung für die Freizeitgestaltung. Vor allem in den Ballungsgebieten der Großstädte, insbesondere dem engeren Verflechtungsraum Brandenburg - Berlin wird fast jede Waldfläche von Erholungssuchenden frequentiert, während sich in den ländlichen Gebieten die besondere Erholungsfunktion des Waldes meist auf einzelne Flächen oder Randbereiche im Umfeld von Städten und größeren Gemeinden sowie Kur- und Erholungsorten beschränkt.

Das Landeswaldgesetz gestattet in § 15 grundsätzlich das eigentumsunabhängige Betreten des Waldes zu Erholungszwecken. Eine örtlich oder zeitlich begrenzte Einschränkung dieses Betretungsrechtes kann durch die untere Forstbehörde nur im öffentlichen Interesse (z. B. Wald- und Forstschutz, Waldbewirtschaftung, Schutz der Waldbesucher) veranlasst werden.

Wirkungen des Waldes

Der Wald erhält seine Attraktivität für die Erholung gegenüber dem Freiland durch sein ausgeprägtes Binnenklima. Er gleicht Extreme wie Hitze, Kälte, starken Wind, zu hohe oder zu niedrige Luftfeuchtigkeit aus und schützt vor zu intensiver Sonneneinstrahlung. Durch die Filterwirkung der Bäume ist die Luft gereinigt und durch Austritt von Terpenen (ätherische Öle) – insbesondere in den Nadelwäldern – mit aromatischen Duftstoffen angereichert. Darüber hinaus dämpft die mehr oder weniger dichte Baum- und Strauchschicht Lärmwirkungen bzw. gewährleistet einen wohltuenden Sichtschutz zur Lärmquelle.

Wald vermittelt durch seine freie Zugänglichkeit und die meist größere Flächenausdehnung ein Gefühl der Ungebundenheit, erhöht das Empfinden der Naturverbundenheit, bietet Abwechslung durch eine Vielfalt an optischen, akustischen und geruchlichen Eindrücken und regt infolge der Ruhe und der Abgeschirmtheit zur Selbstbesinnung an.

Die Formen der Erholung unterliegen einem ständigen Wandel. Während früher die „stille“ Erholung mit Spazieren gehen, Wandern und Sammeln von Waldfrüchten sowie Tier- und Naturbeobachtung im Vordergrund stand, hat die „Aktiverholung“ insbesondere mit Joggen, Reiten, Skilauf und Mountainbiking in den letzten Jahren deutlich an Interesse gewonnen. Diese Entwicklung birgt auch Konflikte gegenüber anderen Waldfunktionen, deren Lösung durch Besucherlenkung und ggf. durch spezielle Ge- und Verbote zu regeln ist.

3.8.2	Waldfunktion: Erholungswald mit Intensitätsstufe 1	WF 8101
	... mit Intensitätsstufe 2	WF 8102

Definition

Der Wald dient neben seiner Nutz- und Schutzfunktion der Bevölkerung zur Erholung, zur Förderung der Gesundheit und des Wohlbefindens. Wald mit einer besonderen Inanspruchnahme durch Erholungssuchende wird mit zwei Intensitätsstufen erfasst.

Es wird unterschieden zwischen:

- der Intensitätsstufe 2 (im regionalen Vergleich überdurchschnittlich stark besucht) und
- der Intensitätsstufe 1 (so intensiv frequentiert, dass das forstliche Management maßgeblich von der Erholungsnutzung bestimmt wird).

Indikatoren und Beurteilungskriterien

Die Bewertung des Erholungswaldes erfolgt mit Hilfe der nachfolgenden Matrix.

Die wesentlichsten Indikatoren sind:

1. Rahmenbedingungen

Es erfolgt die Bewertung auf Grund der Einwohnerzahl und der Entfernungen des Waldes zu den Siedlungsgebieten. Auch anerkannte Kur- und Erholungsorte finden Berücksichtigung. In die Bewertung geht weiterhin die Beurteilung der Erreichbarkeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln, mit Pkw, mit Fahrrad oder zu Fuß ein.

2. Erholungseignung

Markante Ausflugsziele, gestaltete Erholungsschwerpunkte oder Waldbereiche, die durch ihre besondere Schönheit von Erholungssuchenden permanent frequentiert werden, sind zu bewerten. Das betrifft deren Erschließung durch Rad- und Wanderwege sowie deren Ausstattung mit Waldparkplatz, Waldlehrpfad, Waldspielplatz, Bänken etc. Eine besondere Bedeutung haben störungsfreie Wälder ohne visuelle, akustische, etc. Beeinträchtigungen.

3. Bewirtschaftung

Hier ist zu beurteilen, welche Auswirkung die Erholungsnutzung auf die Waldbewirtschaftung hat. Berücksichtigung finden zusätzliche Maßnahmen (Aufwand) durch den Waldbesitzer sowie Einschränkungen für die jahreszeitliche Gestaltung der Betriebsabläufe.

4. Weitere Kriterien

Einzuschätzen ist, wie das Erholungsgebiet im Territorium bekannt gemacht wird, ob z. B. über Flyer durch die Kommune oder über das Internet durch Tourismusverbände. Weiterhin wird berücksichtigt, ob das Waldgebiet in einem geschützten Gebiet liegt. Ebenfalls Beachtung finden Interessenkonflikte zwischen unterschiedlichen Nutzergruppen von Erholungssuchenden.


Bewertungsmatrix zur Einordnung von Erholungswald in Intensitätsstufe 1 oder 2


Oberförsterei: _____




Revier: _____

Nummer und Name (ObfObfRevRevXX-max.6stellig) des Erholungswaldes: _____

Indikatoren	Beurteilungskriterien	zutreffend 1 = ja 0 = nein	Punkte	Übertrag Punkte	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
Rahmenbedingungen					
Im Bereich von Städten und Gemeinden	Einwohnerzahl und Entfernung: - über 30.000 Einwohner im Radius von 10 km - Stadt Berlin im Radius von 50 km oder		3		Zur Ermittlung der Einwohnerzahl liegt eine interne Datei zur Einstufung vor. Interne Karte mit 50 km Umring von Berlin
	Einwohnerzahl und Entfernung: - 10.000 bis 30.000 Einwohner im Radius von 5 km oder		2		Zur Ermittlung der Einwohnerzahl liegt eine interne Datei zur Einstufung vor.
	Einwohnerzahl und Entfernung: - 5.000 bis 10.000 Einwohner im Radius von 3 km		1		Zur Ermittlung der Einwohnerzahl liegt eine interne Datei zur Einstufung vor.
Anerkannter Kur- bzw. Erholungsort	Kur- oder Erholungsorte im Radius von 5 km		3		Orte müssen nach dem Gesetz über die Anerkennung als Kurort und Erholungsort im Land Brandenburg anerkannt sein. (Brandenburgisches Kurortgesetz-BbgKOG vom 14. Februar 1994, GVBl. I/94, [Nr.02], S.10)

Indikatoren	Beurteilungskriterien	zutreffend 1 = ja 0 = nein	Punkte	Übertrag Punkte	Bemerkungen
Gute Erreichbarkeit	mit öffentlichen Verkehrsmitteln und mit Rad und mit KFZ und fußläufig oder		3		
	mit Rad und mit KFZ und fußläufig oder		2		
	mit KFZ und fußläufig		1		
	Summe Rahmenbedingungen	maximal	9		
Erholungseignung					
Ausflugsziele, Historische Objekte, Naturschönheiten oder Erholungsschwerpunkte	Objekte		3		Die Objekte sind zu benennen. An normalen Tagen mit schönem Wetter sind hier mehr als 100 Besucher anzutreffen. Organisierte Einzelveranstaltungen sind hier nicht zu berücksichtigen.
Gute Erschließung	Wegenetz		2		Es muss ein Wegenetz sein, das überregional oder regional <u>auf touristischen Karten</u> vorhanden ist. Dabei ist es egal, ob es sich um Rad- oder Wanderwege handelt.
Wege- markierung	Markierung		1		Die Markierung muss zielorientiert, aktuell und deutlich sein.

Indikatoren	Beurteilungskriterien	zutreffend 1 = ja 0 = nein	Punkte	Übertrag Punkte	Bemerkungen
Waldparkplätze, Infotafeln und Erholungseinrichtungen wie Waldlehrpfade, Waldspielplätze Fitnessparcour, Bänke, Schutzhütten	Anzahl / Dichte		2		Die aufgeführten „Waldausstattungen“ müssen sich in einem aktuellen (Informationsgehalt der Infotafeln) und gebrauchsfähigen Zustand (Bänke, Schutzhütten etc.) befinden.
Störungsfreiheit (z. B. Lärm, Immissionen)	Keine oder geringe Beeinträchtigungen		1		Beeinträchtigungen, die den Erholungswert des Waldes einschränken, dürfen nicht vorhanden sein.
	Summe Erholungseignung	maximal	9		
Bewirtschaftung					
Die Erholungsnutzung ist in diesem Raum prioritär. An dieser richtet sich die Bewirtschaftung des Waldes aus. Es entstehen dadurch bedingte Mehraufwände z.B. für die Waldbewirtschaftung, das Wegesystem, Waldrandgestaltung, Alleeanlage und Schaffung von Sichtschneisen; Müllbeseitigung.	Aufwand		4		Das Wegesystem wird durch den Eigentümer vorrangig im Hinblick auf die Erholungsnutzung gepflegt. Gezielte Waldbewirtschaftungen zur visuellen „Aufbesserung“ des Waldbildcharakters im Erholungswald schließt mehrere Maßnahmen, wie die Schaffung von Sichtschneisen, die Waldrandgestaltung, die Pflege des Wegesystems etc., mit ein.
Einschränkungen für die Waldbewirtschaftung durch die Erholungsfunktion	Einschränkungen		3		Durch die Erholungsnutzung der Waldgebiete ergeben sich Einschränkungen für den Waldeigentümer bei der Bewirtschaftung, z.B. Holzeinschlag/ Rückung u. Holzabfuhr nur im I. und V. Quartal.

Indikatoren	Beurteilungskriterien	zutreffend 1 = ja 0 = nein	Punkte	Übertrag Punkte	Bemerkungen
Konzept zur Optimierung der Erholungsfunktion des Waldes	Existiert		2		Für den Erholungswald liegt ein Konzept vor, aus dem hervorgeht wie sich der Erholungswald entwickeln soll.
	Summe Bewirtschaftung	maximal	9		
Weitere Kriterien					
Informationen von Gemeinden oder Organisationen über die Erholungsmöglichkeiten des betreffenden Waldes	z.B. Hinweisschilder, Flyer, Internetauftritt		1		Für den Erholungswald liegt bei den Gemeinden ein Flyer vor, der Waldbereich ist im Internet dargestellt oder es gibt im Territorium Hinweisschilder, die auf den besonderen Wert des Erholungswaldes verweisen.
Gebiete nach dem Naturschutzrecht	z. B. Naturschutzgebiet, Landschaftschutzgebiet, Großschutzgebiet, Naturdenkmal		1		Im Erholungswald liegen Gebiete (oder Teile davon) mit Schutzstatus.
Sonstiges, z.B. Konflikte zwischen Besuchergruppen	keine Konflikte		1		Der Erholungswald ist so erschlossen, dass es keinen Interessenkonflikt zwischen Wanderern, Radfahrern und Reitern gibt.
	Summe weitere Kriterien	maximal	3		
	Summe Gesamt		30		

Feststellung und Abgrenzung

Die Feststellung erfolgt von Amts wegen.

Als erster Schritt zur Anwendung der Bewertungsmatrix sind forstliche Flächen zusammenzufassen, die im Hinblick auf die Beurteilung der Erholungswaldfunktion räumlich zusammenpassen und einen gleichen Bewertungsmaßstab gewährleisten.

Ein Flächenminimum oder Flächenmaximum gibt es nicht. Danach sind die Kriterien objektiv einzuschätzen.

Ab 10 Punkte gilt die Erholungswaldstufe 2 und ab 20 Punkte die Erholungswaldstufe 1.

Für die Erholungswaldstufe 1 ist zusätzlich erforderlich, dass das Beurteilungskriterium Aufwand beim Indikator Bewirtschaftung erfüllt ist.

Behandlungshinweise

Die Gestaltung, Pflege und Entwicklung von Waldflächen zur Erholungsnutzung sollten sich an den natürlichen Standortverhältnissen und dem Ziel der Vielgestaltigkeit und des Abwechslungsreichtums orientieren. Großflächige und gleichförmige Bestandeseinheiten sollten vermieden bzw. schrittweise gelockert und aufgelöst werden.

Die Attraktivität von Wald für die Besucher kann im Hinblick auf seine Struktur durch folgende Maßnahmen und Unterlassungen erhöht werden:

- Erhaltung eines gepflegten Waldwegezustandes (nach Holzeinschlag, Rückung oder Sturm) auf ausgewiesenen Erholungswegen und -pfaden,
- Erhaltung und Pflege der Erholungsinfrastruktur (z. B. Wegebeschilderung, Sitzbänke, Park- und Rastplätze, Walderlebnispfade, Ausblicke) sowie Entfernung unbrauchbarer Einrichtungen,
- Maßnahmen zur Besucherlenkung, z. B. um sensible Bereiche zu schützen,
- Verlegung von forstlichen Bewirtschaftungsmaßnahmen in die Zeit mit geringem Besucherverkehr,
- Erhaltung und Förderung der Struktur- und Artenvielfalt,
- Entwicklung und Pflege stufiger und strukturierter Waldinnen- und Waldaußenränder,
- Erhalt alter und markanter Einzelbäume und Baumgruppen sowie historischer Betriebsformen (Nieder-, Mittel- und Hutewald),
- Wechsel - evtl. auch kleinflächig - von verschiedenen Altersstadien,
- Bevorzugung natürlicher, langfristiger Verjüngungsverfahren,

- Erhalt und Förderung von mehrstufigen Beständen, Nebenbaumarten und Sträuchern sowie
- Erhöhung der Vielfalt an Baumarten sowie Farben und Formen.

Die Erholungsfunktion kann vielfach in Konflikt zu anderen Waldfunktionen stehen. Es bieten sich folgende Möglichkeiten zu ihrer Vermeidung oder Minderung an:

- in allen ausgewiesenen Schutzgebieten die jeweiligen Auflagen und Verbote gegenüber Dritten durch Hinweisschilder (je nach Zuständigkeit; z. B. Naturschutzgebiet, Landschaftsschutzgebiet, Wasserschutzgebiet, Naturwald etc.) kenntlich machen,
- durch Maßnahmen der Besucherlenkung sensible Landschaftsbereiche und stark erosionsgefährdete Lagen von den Erholungsnutzungen ausschließen,
- die Erholungsnutzungen, wie Wander-, Rad- und Reitwege soweit erforderlich kennzeichnen bzw. in nicht mehr genutzten Gebieten die Kennzeichnung entfernen,
- störungsempfindliche wertvolle Biotope und Bereiche mit Vorkommen seltener Arten, naturkundliche Besonderheiten oder Wildeinstände durch Maßnahmen der Besucherlenkung vor Störungen schützen.

3.8.3 Waldfunktion: Erholungswald mit Rechtsbindung nach § 12 LWaldG WF 8200

Definition

Wald in Ballungsräumen, in der Nähe von Städten sowie größeren Siedlungen als Teil von Gemeinden und in Erholungsgebieten und Kurorten, der zum Zwecke der Erholung besonders zu schützen, zu pflegen und zu gestalten ist, kann gemäß § 12 Abs. 5 LWaldG per Rechtsverordnung zu Erholungswald als geschütztes Waldgebiet erklärt werden.

Die Erklärung kann mit Auflagen verbunden werden, insbesondere zur Waldbewirtschaftung, zur Ausstattung mit Erholungseinrichtungen und zum Verhalten der Besucher im Wald.

Des Weiteren können Gemeinden per Satzung Wald in ihrem Gebiet zu Erholungswald erklären, wenn eine entsprechende Zonierung nach dem brandenburgischen Kurortegesetz vorliegt oder andere für eine Ausweisung ausreichende Begründungen bestehen.

Festsetzung und Abgrenzung

Die Festsetzung des Erholungswaldes erfolgt durch Rechtsverordnung nach § 12 Abs. 5 LWaldG.



Die Abgrenzung entspricht dem Schutzgegenstand der jeweiligen Rechtsverordnung.

Behandlungshinweise

Die Gestaltung, Pflege und Entwicklung von Erholungswald mit Rechtsbindung richtet sich nach der jeweiligen Rechtsverordnung.

3.8.4 Darstellung in der Waldfunktionenkarte

Erholungswald mit Intensitätsstufe

Beschreibung	Signatur	WF-Nr.	Bezeichnung
Farbe: gelb Umriss: voll umschlossen Schraffur: viele gelbe Punkte		8101	Erholungswald, Intensitätsstufe 1
Farbe: gelb Umriss: voll umschlossen Schraffur: wenige gelbe Punkte		8102	Erholungswald, Intensitätsstufe 2

Erholungswald mit Rechtsbindung nach § 12 LWaldG

Beschreibung	Signatur	WF-Nr.	Bezeichnung
Farbe: gelb Umriss: voll umschlossen Schraffur: gelbe senkrechte Linien		8200	Erholungswald mit Rechtsbindung nach § 12 LWaldG

3.8.5 Rechtsgrundlagen/Literatur

Erholungswald mit Intensitätsstufe

Erholungswald mit Rechtsbindung nach § 12 LWaldG

Gesetze

Landeswaldgesetz (LWaldG)

- § 12 Geschützte Waldgebiete
- § 13 Entschädigung für Nutzungsbeschränkungen
- § 15 Allgemeines Betretungs- und Aneignungsrecht
- § 18 Sperren von Wald

Gesetz über die Anerkennung als Kurort und Erholungsort im Land Brandenburg (Brandenburgisches Kurortegesetz - BbgKOG) vom 14. Februar 1994 (GVBl. I, S. 10)

- § 1 Grundsätze
 - Staatliche Anerkennung
- § 2 Gemeinsame Bestimmungen
 - Anforderungen an Kur- und Erholungsorte
- § 3 Heilbad
- § 4 Ort mit Heilquellen-, Sole-, Peloid-Kurbetrieb
- § 9 Erholungsort
 - Anforderungen an Erholungsorte
- § 15 Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften
- § 16 Überleitungsbestimmungen
 - Fristen für das Fortgelten bisheriger Kur- und Erholungsorte

Verordnungen

Verordnung zum Verfahren der Unterschutzstellung, Bezeichnung und Registrierung von geschützten Waldgebieten (Waldschutzgebietsverfahrensverordnung - WSchGV) vom 18. Januar 2005 (GVBl. II/05, [Nr.05], S.90), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 14. April 2005 (GVBl. II/05, S.211).

Verordnungen über einzelne Erholungswälder

Literatur

THOMASIVS, H. et al.(1973): Wald, Landeskultur und Gesellschaft. Verlag Theodor Steinkopff Dresden

NOLTE, M. (1999) : Die Erholungsfunktion des Waldes. Arbeitspapier Nr. 42; 2. überarbeitete Auflage. Hrsg.: Lorenz-von-Stein-Institut für Verwaltungswissenschaften an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel

STÖLB, W. (2005): Waldästhetik. Verlag Kessel